

Der Erzbischof von Canterbury, der hauptsächlich Promotor der Union, verbarg nicht seine schwere Enttäuschung, aber er fand noch Hoffnung und erklärte, eine Schlacht sei verloren, aber nicht die Einheit. Man werde in absehbarer Zeit denselben Unionsplan abermals zur Abstimmung vorlegen und inzwischen die Bewegung der Gemeinden zueinander auf der Basis wachsen lassen. Man muß sich fragen, ob hier nicht eine typisch britische „Sturheit“ (stubbornness) vorliegt statt der bisher zu beobachtenden Regierungsweisheit eines bewährten Hierarchen, der zur Führung entschlossen ist. Nun, der Erzbischof wird den Plan keineswegs denselben Convocations vorlegen. Er denkt wohl daran, daß diese mit der Verfassungsreform der Kirche von England ohnehin ihre Zuständigkeit verlieren und im kommenden Jahr die neue „Generalsynode“ in Tätigkeit tritt, die die beiden Diözesen Canterbury und York umfaßt und auf der auch die Laien vertreten sind. Das mag eine andere Situation ergeben, wenn unterdessen die Entwicklung an der Basis bei denjenigen Gemeinden voranschreitet, die sich dem Unionsplan verschrieben haben, und diese sind recht zahlreich.

Ein neues Konzept der Einheit erforderlich?

Damit wird aber ein Element in die ökumenische Entwicklung eingeführt, das keineswegs dem Gedanken einer „organischen Einheit“ der Kirchen entspricht, nämlich die Selbsthilfe der Laien und Pfarrer in Gestalt einer die Grenzen der Doktrinen durchbrechenden *Interkommunion*. Zu ihr rät neuerdings auch ein so vorsichtiger Theologe wie Max *Thurian* von Taizé („Der Glaube in der Entscheidung“, Herder-Bücherei 345), obwohl das Stillhalteabkommen der römisch-katholischen und der reformierten Kirche Frankreichs bezüglich der Interkommunion soeben veröffentlicht worden ist (vgl. „Réforme“, 28. 6. 69, mit der Broschüre „Réunis en son nom“, herausgegeben von Kardinal *P. Gomyon*, Erzbischof von Rennes, und Pfarrer *H. Roux*). Die theologische Trägheit nicht einmal der Theologen oder der Kirchenführer, sondern der altgewordenen repräsentativen Laien in der Kirche macht anscheinend einen Durchbruch durch die kontroversen Schranken

des 16. Jahrhunderts unabwendbar. Ist aber erst einmal das Drängen von unten her im Gange, so ist das Konzept der *organischen Einheit* überspielt (vgl. dazu auch die Analyse „Kontroversen um die Interkommunion“ in: Herder-Korrespondenz ds. Jhg., S. 266 f.). Die Anglikanische Kirche hatte seit dem Lambeth-Quadrilateral von 1886 den Plan verfolgt, alle aus ihrer Einheit bzw. der einstigen Staatskirche von England ausgebrochenen Freikirchen unter dem „historischen Episkopat“ wieder zu sammeln, und sie hatte nach und nach bei den Freikirchen aller Kontinente Verständnis dafür gefunden. Von daher war der Gedanke der „organischen Einheit“ zum *Grundkonzept* der Ökumenischen Bewegung und des Weltrates der Kirchen geworden, gipfelnd in der Erklärung der Dritten Vollversammlung von Neu-Delhi 1961 und gleichsam bestätigt durch das Ökumenismusdekret des Zweiten Vatikanischen Konzils, das freilich das Konzept der „organischen Einheit“ noch genauer katholischer dachte, nämlich unter dem Primat des Papstes mit all den Kautelen bezüglich der Priesterweihe und der von ihr abhängigen „vollständigen Wirklichkeit“ (substantia) des eucharistischen Sakraments. An diese Konzeption hatte auch Papst Paul VI. praktisch erinnert, als er sich in Genf vor den Vertretern des Ökumenischen Rates als „Petrus“ vorstellte und vor einem eventuellen Beitritt der katholischen Kirche zum Weltrat noch tiefergehende Studien empfahl.

Das rhodesische Referendum

Am 20. Juni 1969 war die wahlberechtigte Bevölkerung Rhodesiens zu einem Referendum aufgerufen, das zwei Fragen beinhaltete: „Befürworten Sie die Proklamation einer Republik in Rhodesien?“ und „Billigen Sie den Entwurf der neuen Verfassung?“ Bei 81,8 Prozent Wahlbeteiligung erhielt Premier *I. Smith* von 80,97 bzw. 72,78 Prozent der Wähler die Zustimmung für seine Politik der Trennung von England und der Trennung der Rassen in Rhodesien. Damit ist die *einseitige Unabhängigkeitserklärung* (U.D.I.) von 1965 wohl endgültig, und die von Smith angekündigte Ausrufung der Republik am 11. November dieses Jahres, also am vierten Jahrestag

Wenn nicht alles täuscht, so ist der 8. Juli 1969 nicht nur für die Einigung der Christen in England, sondern für die gesamte, die römisch-katholische Kirche einschließende Ökumenische Bewegung ein „Zeichen“ geworden, daß wenigstens in Europa, dem Ursprungsland der festformulierten Lehrunterschiede, eine „organische Einheit“ ohne Pluralismus des Lehrens und der Ordnung nicht realisierbar ist, sondern der Weg der Bewegung von unten mit „sanfter Gewalt“ (*K. Rahner*) vorläufig wirkräftiger, wenn auch nicht gefahrlos sein dürfte. Die Kirchenpolitik von Canterbury, die Kunst des theologischen Kompromissens, hat Schiffbruch erlitten. Das Unbehagen der anglikanischen Bourgeoisie vor den kleinen Leuten in den methodistischen Gemeinden, wo der Laie das alkoholreiche Abendmahl austeilt, ist im Grunde der einzige miserable Hemmschuh zu einer neuen Entwicklung. Nun dürfte es zu spät sein, den neuen Wein in die alten juristischen Schläuche zu füllen. Es ist wohl kennzeichnend für die Situation, daß maßgebende Stimmen in England spontan erklärt haben: nun müsse man den Methodisten das Zeichen der Liebe geben und sie zur Interkommunion an den Altären der Kirche von England einladen. Das Scheitern einer Einheitsidee von gestern, unlängst auch im französischen Protestantismus geschehen (vgl. Herder-Korrespondenz ds. Jhg., S. 339), macht neue Wege offenbar unabwendbar, und zwar in der ganzen Christenheit.

der U.D.I., dürfte selbst durch einen (im übrigen unwahrscheinlichen) Regierungswechsel in London nicht mehr aufzuhalten sein. Die rhodesischen Rebellen hatten lange Zeit Hoffnungen auf eine konservative Regierung mit *E. Powell* gesetzt, der in England für die *Rückgliederung* Farbiger in ihre Herkunftsländer plädiert. Das Abstimmungsergebnis in Rhodesien ist in erster Linie auf die geltenden Wahlrechtsbestimmungen (Wahlrecht nach Besitz und Bildung) zurückzuführen. Von den 237 000 Europäern (so werden die Weißen auch in der neuen Verfassung genannt) waren über 80 000 in den Wählerlisten eingetragen, von den 4,4 Millionen Farbigen (überwiegend

Afrikaner, außerdem Mischlinge und Asiaten, die in der neuen Verfassung alle als „African“ bezeichnet werden) nicht einmal 10 000. Tausende wahlberechtigter Afrikaner hatten zwar die Eintragung in die Wählerlisten versäumt (vgl. den Aufruf in „Moto“, Juni 1969), die Disproportion hätte sich dennoch nicht grundlegend geändert.

Das Echo der Weltpresse

Das Echo der internationalen Presse zeigt, daß die rhodesischen Vorgänge mit Interesse verfolgt werden. Beachtung fand zunächst der verfassungs- bzw. völkerrechtlich illegale Bruch mit Großbritannien und seiner Krone einschließlich der dramatisierten Einholung des Union Jack in Salisbury und der Demission des britischen Gouverneurs *Humphrey Gibbs*. Unterschiedlich kommentiert wurden Forderungen nach wirtschaftlichen Pressionen gegen Rhodesien, ebenso die Forderung der Organisation für Afrikanische Einheit (OAU) nach militärischer Intervention, die Ablehnung von Gewaltanwendung seitens Großbritanniens und die Reaktionen in UN-Kreisen. Natürlich wurden der weißen Minderheit in einem überwiegend schwarzen Land und inmitten des schwarzen Kontinents düstere Zukunftsprognosen gestellt. Dagegen wurde über den konkreten Inhalt der geplanten *Verfassung* relativ wenig berichtet, obwohl sie nahezu unglaubliche polizeistaatliche Vollmachten vorsieht. Ebenso wenig fand der Protest der christlichen Kirchen ein nennenswertes Echo, die sich zwar aus der mehr politischen Frage nach der Trennung von Großbritannien herausgehalten, in der Frage der Rassentrennung jedoch weitgehend eindeutige Ablehnung bekundeten.

Offiziell wurde der Verfassungsentwurf am 20. Mai 1969 veröffentlicht. Er wurde aber nie im Parlament zur Diskussion gestellt. Der Widerstand der kleinen Oppositionsparteien ist nicht eindeutig und richtet sich wohl auch gar nicht in erster Linie gegen die Rassendiskriminierung. Die „Proposals“ von Smith und seiner *Rhodesian Front*, die nach dem Urteil des „Guardian“ (22. 5. 69) den „permanenten Ausnahmezustand“ beschieren werden, lassen zwar noch viele Unklarheiten bestehen, die *Grundausrichtung* läßt aber keine Interpretation zu. So heißt es bereits

in der Einleitung der „Proposals for a New Constitution for Rhodesia“ (Government Printer, Salisbury), nach dem Urteil der rhodesischen Regierung sei die geltende Verfassung (von 1961) „für das Volk von Rhodesien nicht länger annehmbar“, insbesondere deshalb, weil diese Verfassung letzten Endes auf „afrikanische Herrschaft“ (die von England geforderte „majority rule“) abziele und damit unvermeidlich „auf die Beherrschung einer Rasse durch eine andere“. Damit sei aber keine Garantie gegeben, daß die „Regierung in verantwortlichen Händen belassen wird“. Die Gegenüberstellung von „African rule“ und „responsible hands“ schließt von vorneherein die vom „Internationalen Afrika Forum“ (Mai 1969) unterstellte Absicht Saliburys aus, „auf lange Sicht“ die „Integration“ anzustreben. Das will man dort gerade nicht, auch nicht über die „wachsende Regierungsbeteiligung“ der Afrikaner. Die Bestimmungen über die Zusammensetzung des künftigen Parlaments (House of Assembly) zeigen das recht deutlich. Die 66 Abgeordneten rekrutieren sich aus 50 Europäern, die in 50 ausschließlich europäischen Wahlkreisen gewählt werden, und 16 Afrikanern. Von den Afrikanern werden acht über die je vier Wahlkreise in Matabeleland und Mashonaland, die übrigen acht über das Stammeswahlssystem der beiden Stämme gewählt.

Die völlige Rassentrennung ist mit einer Aufteilung Rhodesiens in European Area, African Area und National Land beabsichtigt, die auch keine andersrassischen Enklaven mehr möglich machen soll, es sei denn im wirtschaftlichen Interesse des Landes, wie z. B. bei der Ausbeutung von Bodenschätzen durch Weiße in der African Area.

Diskriminierung auf lange Sicht

Daß nur ein Bruchteil der afrikanischen Bevölkerung auf lange Sicht das Wahlrecht erhalten wird, dafür sorgen entsprechende Verfassungsbestimmungen. Ein Europäer muß ein Jahreseinkommen von 900 rhodesischen Pfund oder Immobilienwerte von 1800 Pfund nachweisen, um wählen zu dürfen; wenn er eine vierjährige Mittelschule besucht hat, genügt ein Jahreseinkommen von 600 Pfund oder ein Immobilienwert von 1200 Pfund. Ein Afrikaner darf

wählen, wenn er 300 Pfund im Jahr verdient oder über 600 Pfund Immobilienwerte verfügt oder über 200 Pfund Jahreseinkommen bzw. 400 Pfund Immobilienwerte bei einem zweijährigen Mittelschulbesuch. Außerdem ist das Staatsoberhaupt berechtigt, die unterschiedlichen Anforderungen progressiv anzugleichen. Die Zahl der afrikanischen Abgeordneten soll künftig in dem Verhältnis zunehmen, in dem der afrikanische Anteil am gesamten Einkommensteueraufkommen des Landes wächst. Die wirtschaftlichen Bedingungen der Afrikaner machen eine auch nur etwaige Gleichberechtigung *auf lange Zeit unmöglich*, aber Smith sorgte darüber hinaus offenbar für eine ferne Zukunft vor: der Anteil farbiger Abgeordneter kann nur soweit und bis zu dem Zeitpunkt anwachsen, bis das afrikanische Einkommensteueraufkommen die Hälfte des nationalen erreicht hat. Wie wenig auf afrikanische Bedürfnisse Rücksicht genommen wird, zeigt sich auch an der Bestimmung, daß Englisch einzige offizielle Landessprache sein soll, wenn auch für eine „Übergangszeit“ im Senat Chishona und Sindebele als Verhandlungssprachen verwendet werden dürfen.

Auch die rhodesische Verfassung verzichtet nicht auf einen Grundrechtskatalog. Durch die in westlichen Ländern wohl einmalige Bestimmung, daß kein Gericht die Vereinbarkeit eines Gesetzes mit diesem Grundrechtskatalog überprüfen darf, wird dieser Katalog aber praktisch entwertet. Die Bestimmungen des Abschnitts „Recht auf Leben“ werden beispielsweise bereits durch die Bemerkung eingeschränkt, zur „Unterdrückung des Terrorismus“ müßten die Möglichkeiten für Gewaltanwendung seitens der Regierungen erweitert werden. Das gleiche gilt für die Möglichkeit der Festnahme „im Interesse der nationalen Verteidigung, der öffentlichen Sicherheit und der öffentlichen Ordnung“. Ein „unparteiisches Tribunal“ wird sich mit den Festgenommenen „innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten nach der Festnahme befassen“, wenn die Betroffenen es wünschen. Damit hat die Regierung alle notwendigen Machtmittel in der Hand, um die Aktivität der Unabhängigkeitsbewegungen *Zimbabwe People's Union (ZAPU)* und *Zimbabwe National Union (ZANU)* zu kontrollieren.

Die Reaktionen der Kirchen

Am 5. Juni wurde von den christlichen Kirchen und Gemeinschaften Rhodesiens (mit der Ausnahme der niederländisch-reformierten Kirche, die die Apartheid mit „theologischen“ Argumenten rechtfertigt) eine gemeinsame Erklärung an das „christliche Volk von Rhodesien“ veröffentlicht, in der nach recht gewundenen Begründungen für die Ablehnung der Verfassungsvorschläge betont wird, daß sie in „direktem Widerspruch zum Neuen Testament“ stünden. Unter dem protestantischen Klerus wurden jedoch mehrere Stimmen laut, die sich gegen die „Einmischung der Kirche in die Politik“ wandten. So scheint jetzt der Presbyterianischen Kirche die Spaltung zu drohen, auch in der Anglikanischen Kirche sprechen Geistliche den Bischöfen das Recht ab, sich zu politischen und sozialen Fragen zu äußern (Internationaler Fides-Dienst, 3. 7. 69).

Die katholische Presse des Landes stellte sich eindeutig hinter eine eigene Erklärung der fünf katholischen Bischöfe, die am 6. Juni veröffentlicht

wurde und die an Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig läßt. Die Bischöfe fühlen sich verpflichtet, den Verfassungsentwurf „öffentlich zu verurteilen“, weil er fundamentalen christlichen Grundsätzen widerspreche und auch nicht am Gemeinwohl des Landes orientiert sei. Der Entwurf sei in der Absicht verfaßt, die Herrschaft eines Teils der Bevölkerung über den anderen zu festigen und die Privilegien zu konservieren. Diese Politik sei „mit Gottes Gesetz unvereinbar“ und müsse zu „tragischen Konsequenzen für das ganze Land führen“. Die übermäßige Vormachtstellung der Administration sei ungerechtfertigt und führe zu „diktatorischen“ Zuständen. Die Regierung habe praktisch einen „Blankoscheck“ in der Hand. Die vorgesehenen Einschränkungen der Meinungsfreiheit könnten die Medien zu Instrumenten der „Gehirnwäsche“ machen und außerdem den Verkündigungsauftrag der Kirche beeinträchtigen. Die Regelung über die afrikanische Repräsentation nach Stämmen müsse schließlich dazu führen, daß der desintegrierende Tribalismus noch verstärkt werde, zugunsten der weißen

Regierung. Unannehmbar seien ferner die Wahlrechtsbestimmungen und die Landeinteilungen nach rassistischen Gesichtspunkten.

Nachdem sich eine überwiegende Mehrheit der weißen Christen Rhodesiens gegen die Weisungen ihrer Kirchenführer für Smith und seine Politik entschieden hat, ist noch nicht abzusehen, in welche Richtung sich das kirchliche Leben des Landes entwickeln wird. Gewiß werden manche Geistlichen diese „politische“ Frage zu eliminieren versuchen, damit ist das Problem aber nicht gelöst. Einzelne Katholiken haben nach der Veröffentlichung der Bischöfe ihren Kirchenaustritt erklärt, in vielen Fällen wird das Problem einfach totgeschwiegen. Während für die afrikanischen Christen insbesondere die katholische Stellungnahme ein Hoffnungszeichen ist, wird die Problematik der Rassentrennung unter den weißen Christen zu einem Spaltungsferment. Schließlich steht auch zu befürchten, daß die Regierung sehr bald ihre polizeistaatlichen Vollmachten gegen dissidente Kirchenführer anwenden wird, sollten sie dem Regime unbequem werden.

Vorgänge und Entwicklungen

Religionsunterricht in der neutralen Schule

„Laßt euch nicht länger religiös manipulieren — verlaßt massenhaft den Religionsunterricht! Wurdet ihr je gefragt, ob ihr Christen sein wollt? Nein, denn die Kirchen wissen, daß sie sich nur dann im großen Stil am Leben erhalten können, wenn sie sich — mit der Kindertaufe — bereits an wehrlosen Säuglingen vergreifen.“ In diesen aggressiven Sätzen des „Aufrufs an alle Schülerinnen und Schüler ab 14 Jahren“, den der sozialistische Lehrerbund (Sitz Frankfurt a. M.) im Herbst des vergangenen Jahres in Umlauf brachte, wird der inzwischen erreichte Grad einer Aversion gegen die Institution des schulischen Religionsunterrichts markiert, die in weniger massiver Form von verschiedenen Seiten laut wird. Jüngst wurde aus einer ganz anderen politischen Richtung, nämlich von den Jungdemokraten — im Zusammenhang mit dem Wahlprogramm der FDP — die Forderung erhoben, den konfessionell ausgerichteten Religionsunterricht in den Schulen abzuschaffen.

Gründe einer Aversion

Das Unbehagen an diesem Unterricht, das nicht zuletzt von den Schülern selbst immer häufiger zum Ausdruck gebracht wird — durch kritische Stellungnahmen in Schülerversammlungen und Schülerzeitungen, durch entsprechende Reaktionen im Unterricht oder geplante Ak-

tionen gegen den Religionsunterricht (vgl. die Analyse von F. Freudenberg in „Die Zeit“, 7. 4. 68) und schließlich durch demonstrative Abmeldungen — hat sicher sehr verschiedenartige Gründe: die im Vergleich mit anderen Fächern häufig ungenügende Unterrichtsgestaltung, die oft noch massive Abzweckung auf Glaubensentscheidung und Glaubensverwirklichung in der kirchlichen Praxis, der doktrinäere Stil mancher Religionslehrer, der eine sachgerechte Auseinandersetzung mit dem Unterrichtsinhalt erschwert oder verhindert, schließlich die biographisch erklärliche, epochal verständliche, alters- oder milieubedingte grundsätzlich kritische oder negative Einstellung der Jugendlichen zu Religion, Christentum und Kirche überhaupt.

Die angegebenen Gründe werden als tatsächlich wirksam bestätigt durch die Untersuchungen von J. Fuhrmann und A. Mock (Bischöfl. Jugendamt Limburg bzw. Arbeitskreis für katholische freie Schulen, Köln) sowie durch die Meinungsumfragen bei Oberstufenschülern der Gymnasien in Berlin und im Saarland („Elternkurier“, Dezember 1968). Alle diese Erhebungen bestätigen allerdings auch den Wunsch der Schüler nach sachlicher Information und kritischem Gespräch über Kirchen und Religionen. Man wehrt sich also vor allem gegen die fiktive Selbstverständlichkeit, mit der der herkömmliche Religionsunterricht in den Schulen nach seiner durch Gesetze und Lehrpläne um-